nicht amtliche deutsche Übersetzung

Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 11 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs
(Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen)

Zweck, Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Zweck

1. In Einklang mit anderen Bestimmungen des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und den Absichten der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens soll mit diesen Leitlinien den Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Artikel 11 des Übereinkommens geholfen und eine Reihe von Schritten vorgeschlagen werden, mit denen die Parteien die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen für Verpackung und Etikettierung steigern können. In Artikel 11 wird gefordert, dass jede Vertragspartei innerhalb von drei Jahren nach ihrem Beitritt zum Übereinkommen wirksame Maßnahmen für Verpackung und Etikettierung verabschieden und einführen soll.

Grundsätze

2. Um die mit dem Übereinkommen und seinen Protokollen verfolgten Ziele zu erreichen und die erfolgreiche Einführung seiner Bestimmungen zu gewährleisten, wird in Artikel 4 des Übereinkommens festgesetzt, dass die Vertragsparteien unter anderem von dem Grundsatz geleitet werden sollen, dass jede Person über die gesundheitlichen Folgen und suchterzeugenden Eigenschaften des Tabakgebrauchs und Passivrauchens sowie die tödliche Bedrohung, die sie darstellen, informiert werden sollte.

3. Insgesamt sind sich viele Menschen nicht vollständig des Sterblichkeitsrisikos und der vorzeitigen Sterblichkeit durch Tabakgebrauch und Passivrauchen bewusst oder verstehen sie falsch bzw. unterschätzen sie. Für gut gestaltete gesundheitsbezogene Warnhinweise und Aussagen auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen wurde nachgewiesen, dass sie ein kostenwirksames Mittel zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die gesundheitlichen Auswirkungen des Tabakgebrauchs sind und effektiv den Tabakgebrauch verringern. Wirksame gesundheitsbezogene Warnhinweise und Aussagen sowie andere Maßnahmen bei der Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen sind Schlüsselbestandteile eines umfassenden, integrativen Ansatzes bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs.
4. Die Vertragsparteien sollten die Hinweise und Erfahrungen anderer Staaten berücksichtigen, wenn sie neue Maßnahmen für die Verpackung und Etikettierung festlegen, und danach streben, möglichst wirksame Maßnahmen durchzusetzen.

5. Wie in den Artikeln 20 und 22 des Übereinkommens berücksichtigt, sind die internationale Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung grundlegende Prinzipien für die Stärkung der Fähigkeit der Parteien, Artikel 11 des Übereinkommens vollständig durchzusetzen und seine Wirksamkeit zu verbessern.

Begriffsbestimmungen

6. Im Sinne dieser Leitlinien

- bezeichnet der Begriff "gesetzliche Maßnahmen" jedes Rechtsinstrument, das Verpflichtungen, Anforderungen oder Verbote gemäß den Gesetzen des jeweiligen Rechtssystems enthält oder festlegt. Beispiele für solche Instrumentarien umfassen u. a.

Gesetze, Rechtsvorschriften, Verordnungen und administrative oder exekutive Anordnungen;

- bezeichnet der Begriff "Beilage" jede Mitteilung in einer Einzelverpackung bzw. einem Karton, der von Verbrauchern im Einzelhandel gekauft wird, z. B. kleine Zettel oder Broschüren;

- bezeichnet der Begriff "Anlage" jede Mitteilung, die außen auf einer Einzelverpackung bzw. einem Karton angebracht ist, der von Verbrauchern im Einzelhandel gekauft wird, z. B. eine kleine Broschüre, die unter der äußeren Zellophanhülle angebracht oder auf die Außenseite des Zigarettenpäckchens geklebt ist.

ENTWICKLUNG WIRKSAMER ANFORDERUNGEN AN VERPACKUNG UND ETIKETTIERUNG

7. Gut gestaltete, gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen sind Teil einer Bandbreite von effektiven Maßnahmen zur Vermittlung von Gesundheitsrisiken und zur Verringerung des Tabakgebrauchs. Es ist nachgewiesen, dass die Wirksamkeit von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen und Aussagen mit der Stärke ihrer Hervorhebung zunimmt. Im Vergleich zu kleinen, nur aus Text bestehenden Gesundheitswarnungen werden größere Warnhinweise mit Bildern mit größerer Wahrscheinlichkeit wahrgenommen, vermitteln Gesundheitsrisiken besser, lösen eine stärkere emotionale Reaktion aus und steigern die Motivation für Tabakkonsumenten, ihren Tabakgebrauch einzustellen oder zu vermindern. Größere bebilderte Warnhinweise behalten ihre Wirksamkeit mit größerer Wahrscheinlichkeit im Laufe der Zeit bei und sind besonders wirksam, wenn es darum geht, die gesundheitlichen Folgen in Ländern mit einer hohen Analphabetenquote oder für Kinder und junge Menschen zu vermitteln. Andere Elemente, die die Wirksamkeit verstärken, umfassen die Platzierung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen in den Hauptdarstellungsbereichen - und zwar oben in diesen Hauptdarstellungsbereichen -, den Einsatz von Farbe anstelle einer rein schwarz-weißen Gestaltung, die Anforderung, dass verschiedene gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen gleichzeitig erscheinen, sowie eine regelmäßige Überprüfung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und Aussagen.

Gestalterische Elemente

Platzierung

8. In Artikel 11.1(b)(iii) des Übereinkommens wird bestimmt, dass jede Vertragspartei wirksame Maßnahmen zu verabschieden und einzuführen hat, mit denen gewährleistet wird, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen groß und deutlich sicht- und lesbar sind. Die Platzierung und Gestaltung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen auf einer Verpackung sollte die größtmögliche Sichtbarkeit sicherstellen. Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen oben auf der Verpackungsvorderseite besser lesbar sind als unten oder auf der Rückseite. Die Vertragsparteien sollten fordern, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen folgendermaßen platziert werden:

- sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite (oder an allen Hauptflächen, wenn es mehr als zwei gibt) einer jeden Packung und Verpackung, und nicht nur auf einer Seite, um sicherzustellen, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen deutlich sichtbar sind, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der vordere Darstellungsbereich der für den Nutzer bei den meisten Verpackungsarten am besten sichtbare Bereich ist;

- im Hauptdarstellungsbereich, und insbesondere oben in diesem Hauptdarstellungsbereich, und eher nicht im unteren Bereich, um die Sichtbarkeit zu erhöhen; sowie

- auf eine Weise, dass bei normaler Öffnung der Verpackung der Text oder die bildliche Darstellung des gesundheitsrelevanten Warnhinweises nicht dauerhaft beschädigt oder verdeckt werden.

9. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, zusätzlich zu den in Absatz 8 behandelten gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen weitere Gesundheitswarnungen und Aussagen auf allen Seiten einer Verpackung sowie in Packungsbeilagen und –anlagen zu fordern.

10. Die Vertragsparteien sollten gewährleisten, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen nicht durch andere vorgeschriebene Verpackungs- und Etikettierungskennzeichen oder durch kommerzielle Bei- und Anlagen verdeckt werden. Die Vertragsparteien sollten bei der Festlegung der Größe und Position anderer Kennzeichen, z. B. Steuermarken, sowie bei Kennzeichnungen gemäß den Anforderungen aus Artikel 15 des Übereinkommens ebenfalls sicherstellen, dass diese Kennzeichnungen keinen Teil der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen verdecken.

11. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, andere innovative Maßnahmen im Hinblick auf die Platzierung einzuführen, wie u.a. die Anforderung, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen bei Zigaretten auf die Umverpackung der Filter bzw. zugehörige Produkte gedruckt werden müssen, z. B. Verpackungen von Zigarettenpapierhülsen, Filter und Papier sowie andere Geräte wie solche, die für das Rauchen einer Wasserpfeife eingesetzt werden.

Größe

12. In Artikel 11.1(b)(iv) des Übereinkommens wird bestimmt, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen und die Etikettierung mindestens 50%, aber keinesfalls weniger als 30% der Hauptfläche einnehmen sollen. Angesichts der Belege dafür, dass die Wirksamkeit von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen mit zunehmender Größe steigt, sollten es die Vertragsparteien in Erwägung ziehen, gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen einzusetzen, die über 50% der Hauptflächen einnehmen und darauf abzielen, einen größtmöglichen Anteil der Hauptflächen abzudecken. Der Text gesundheitsrelevanter Warnhinweise und Aussagen sollte fett und in einer leicht lesbaren Schriftgröße gedruckt sein und eine bestimmte Schriftart und Farbe(n) nutzen, die die allgemeine Sichtbarkeit und Lesbarkeit verbessern.

13. Wenn ein Rahmen erforderlich ist, sollten die Vertragsparteien darauf achten, den für die Einrahmung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen vorbehaltenen Raum von der Größe der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen an sich auszunehmen, wenn der prozentuale Anteil der von ihnen eingenommenen Hauptfläche errechnet wird; d. h. der für den Rahmen vorbehaltene Raum wird zu dem prozentualen Gesamtanteil des Raums für die gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen hinzugerechnet und sollte nicht darin inbegriffen sein.

Einsatz bildlicher Darstellungen

14. In Artikel 11.1(b)(v) des Übereinkommens wird bestimmt, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen und der Etikettierung in Form von Bildern oder Piktogrammen erfolgen oder diese umfassen können. Es ist belegt, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise oder Aussagen, die sowohl Bilder als auch Text beinhalten, weitaus wirksamer sind als reine Textbotschaften. Sie bieten auch zusätzlich den

Vorteil, dass sie möglicherweise Menschen mit schwacher Lese- und Schreibfähigkeit erreichen sowie diejenigen, die die Sprache(n), in der bzw. in denen der Text der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen geschrieben ist, nicht verstehen. Die Parteien sollten in ihren Anforderungen für Verpackung und Etikettierung der jeweiligen Kultur angemessene Bilder oder Piktogramme in Vollfarben anordnen. Die Vertragsparteien sollten den Einsatz von bildlichen Gesundheitswarnungen in beiden Hauptdarstellungsbereichen (oder auf allen Hauptflächen, wenn es mehr als zwei gibt) der Verpackung von Tabakerzeugnissen in Erwägung ziehen.

15. Es wurde nachgewiesen, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen mit Bildern im Vergleich zu solchen, die nur Text umfassen,

- mit größerer Wahrscheinlichkeit wahrgenommen werden;
- von Tabakkonsumenten als wirksamer eingestuft werden;
- auch nach Ablaufe einiger Zeit immer noch hervorstechen;
- das durch Tabakgebrauch hervorgerufene Gesundheitsrisiko besser vermitteln;
- stärker zum Nachdenken über die Gesundheitsrisiken des Tabakgebrauchs und über eine Tabakentwöhnung anregen;
- die Motivation und die Absicht stärken, den Tabakgebrauch einzustellen; und
- mit mehr Versuchen, mit dem Tabakgebrauch aufzuhören, in Zusammenhang gebracht werden.

16. Bebilderte gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen können auch die Wirkung von Markensymbolen auf der Verpackung aufheben und die Attraktivität der Verpackung insgesamt verringern.

17. Bei der Erstellung von Bildern für die Verpackung von Tabakerzeugnissen sollten die Vertragsparteien, sofern möglich, das vollständige Urheberrecht für die bildlichen Darstellungen erhalten, anstatt es den Graphikdesignern oder anderen Quellen zu überlassen. Dies bietet maximale Flexibilität, um die Bilder bei weiteren Maßnahmen zur Tabakkontrolle einzusetzen, z.B. bei Kampagnen in den Massenmedien oder im Internet. Das Urheberrecht ermöglicht es den Parteien auch, Lizenzen an andere Rechtssysteme zu vergeben, wenn diese die Bilder nutzen möchten.

Farbe

18. Der Einsatz von Farbe im Gegensatz zu einer Schwarz-Weiß-Gestaltung beeinflusst die Gesamtwahrnehmbarkeit von bildlichen Elementen in gesundheitsbezogenen Warnhinweisen und Aussagen. Die Parteien sollten bei bildlichen Elementen in gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen Vollfarben vorschreiben (Vierfarbdruck) anstatt einer reinen Schwarz-Weiß-Gestaltung. Die Vertragsparteien sollten für den Texthintergrund Kontrastfarben auswählen, um die Wahrnehmbarkeit zu verbessern und die Lesbarkeit der textbasierten Elemente der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen zu maximieren.

Rotation

19. In Artikel 11.1(b)(ii) des Übereinkommens wird festgelegt, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen im Wechsel eingesetzt werden sollen. Eine solche Rotation kann eingeführt werden, indem man verschiedene gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen gleichzeitig herausbringt oder indem man ein Datum festsetzt, nach dem sich der

Inhalt der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und Aussagen ändert. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, beide Arten der Rotation umzusetzen.

20. Der Neuheitseffekt erstmalig eingesetzter gesundheitsrelevanter Warnhinweise und Aussagen ist wichtig, da es Hinweise dafür gibt, dass die Wirkung gesundheitsbezogener Warnhinweise und Aussagen, die sich wiederholen, mit der Zeit abnimmt, während Änderungen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und Aussagen mit einer erhöhten Wirksamkeit in Zusammenhang gebracht werden. Eine Rotation der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen sowie Veränderungen ihres Layouts und Designs sind wichtig, um ihr Hervorstechen beizubehalten und ihre Wirkung zu verstärken.

21. Die Vertragsparteien sollten die Anzahl der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und Aussagen bestimmen, die gleichzeitig erscheinen sollen. Die Parteien sollten auch verlangen, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen in einer bestimmten Abfolge gedruckt werden, so dass alle auf derselben Anzahl von Einzelhandelsverpackungen erscheinen, nicht nur für eine Markenfamilie, sondern auch für jede einzelne Marke innerhalb der Markenfamilie und für jede Verpackungsgröße und -art.

22. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, zwei oder mehr Serien von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen oder Aussagen auszuarbeiten, die von Anfang an festgelegt werden, damit sie nach einem bestimmten Zeitraum, z. B. alle 12 - 36 Monate, gewechselt werden können. Während den Übergangsphasen, in denen eine alte Serie von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen durch eine neue Serie ersetzt wird, sollten die Parteien eine Einführungsphase für die Rotation der Serien von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen oder Aussagen einrichten, in der beide Serien gleichzeitig genutzt werden können.

Inhalt der Aussagen

23. Der Einsatz einer Bandbreite von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen und Aussagen erhöht die Wahrscheinlichkeit ihrer Wirkung, da unterschiedliche gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen jeweils bei unterschiedlichen Personen eine Reaktion hervorrufen. Gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen sollten neben den schädlichen Folgen und den Auswirkungen einer Exposition gegenüber Tabakrauch unterschiedliche mit dem Tabakgebrauch in Zusammenhang stehende Aspekte behandeln, z.B.:

- Beratung zur Tabakentwöhnung;

- suchterzeugende Eigenschaften von Tabak;

- nachteilige wirtschaftliche und soziale Folgen (z. B. jährliche Kosten des Erwerbs von Tabakerzeugnissen); sowie

- Auswirkungen des Tabakgebrauchs auf nahestehende Personen (z. B. die vorzeitige Erkrankung des eigenen Vaters wegen des Rauchens oder den Tod einer geliebten Person aufgrund von Passivrauchen).

24. Die Vertragsparteien sollten ebenfalls innovative Inhalte für andere Aussagen in Erwägung ziehen, z. B. nachteilige Umweltfolgen und Verfahren der Tabakindustrie.

25. Es ist wichtig, gesundheitsbezogene Warnhinweise und Aussagen auf wirksame Weise zu vermitteln; der Ton sollte verbindlich und aufschlussreich aber nicht wertend sein. Gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen sollten darüber hinaus in einfacher, klarer und prägnanter Sprache dargeboten werden, die der jeweiligen Kultur angemessen ist.

Gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen können in verschiedenen Formen dargestellt werden, z. B. als Zeugenbericht oder positive und unterstützende Information.

26. Es gibt Hinweise dafür, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen wahrscheinlich wirksamer sind, wenn sie negative emotionale Assoziationen mit dem Tabakgebrauch hervorrufen und die Information personalisiert ist, um die gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen glaubhafter und persönlich relevant zu machen. Gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen, die negative Gefühle wie Angst wecken, können insbesondere dann wirksam sein, wenn sie mit Informationen kombiniert werden, die so gestaltet wurden, dass sie die Motivation und das Vertrauen der Tabakkonsumenten in ihre Fähigkeit, mit dem Rauchen aufzuhören, steigern.

27. Das Beratungsangebot zur Tabakentwöhnung und der Hinweis auf bestimmte Hilfsstellen für die Entwöhnung auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen, z. B. die Adressen von Webseiten oder eine kostenlose "Entwöhnungs-Hotline", können wichtig sein, um Tabakkonsumenten beim Ändern ihres Verhaltens zu helfen. Die Vertragsparteien sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Zunahme der Nachfrage nach Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tabakentwöhnung zusätzliche Mittel erforderlich machen kann.

Sprache

28. In Artikel 11.3 des Übereinkommens wird bestimmt, dass jede Vertragspartei vorschreiben sollte, dass die Warnhinweise oder Textinformationen gemäß Artikel 11.1(b) und Artikel 11.2 auf jeder Packung und Verpackung von Tabakerzeugnissen sowie auf dem äußeren Packmaterial und der Etikettierung solcher Produkte in der Hauptsprache bzw. den Hauptsprachen der Vertragspartei erscheinen.

29. In Rechtssystemen, in denen es mehr als eine Hauptsprache gibt, können gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen in jedem Hauptdarstellungsbereich in mehreren Sprachen aufgeführt werden. Alternativ können in verschiedenen Hauptdarstellungsbereichen unterschiedliche Sprachen verwendet werden. Gegebenenfalls können unterschiedliche Sprachen oder Sprachkombinationen auch in verschiedenen Regionen eines Rechtssystems verwendet werden.

Quellenangabe

30. In einer solchen Angabe wird die Quelle der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen benannt. Es gibt jedoch gemischte Ansichten darüber, ob sie ein Bestandteil von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen sein sollten. Einige Rechtssysteme bieten eine Quellenangabe, um die Glaubwürdigkeit der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen zu erhöhen, während andere sich entschieden haben, keine Quellenzuordnung aufzunehmen aus Sorge, dass diese die Wirkung der Warnung beeinträchtigen könnte. In Fällen, in denen eine Quellenangabe erforderlich ist, wird diese häufig am Ende des gesundheitsrelevanten Warnhinweises in kleinerer Schriftgröße als die übrige Warnung platziert. Schließlich entscheiden die eigenen Umstände einer jeden Vertragspartei, z. B. Überzeugungen und Haltungen innerhalb der Zielgruppen, ob der Einsatz einer Quellenangabe voraussichtlich die Glaubwürdigkeit erhöht oder die Auswirkung schmälert.

31. Wenn erforderlich sollte eine Aussage zur Quellenzuordnung eine glaubwürdige, fachlich versierte Quelle benennen, z. B. die nationale Gesundheitsbehörde. Die Angabe sollte klein genug sein, um nicht von der Gesamtwahrnehmbarkeit und der Wirkung der Aussage abzulenken, während sie dennoch groß genug sein muss, um gelesen werden zu können.

Informationen zu Inhaltsstoffen und Emissionen

32. In Artikel 11.2 des Übereinkommens wird bestimmt, dass jede Packung und Verpackung von Tabakerzeugnissen sowie jede Umverpackung und Etikettierung zusätzlich zu den in Artikel 11.1(b) beschriebenen Warnungen Informationen zu maßgeblichen Inhaltsstoffen und Emissionen des Tabakerzeugnisses entsprechend der Definition der nationalen Behörden beinhalten muss.

33. Bei der Umsetzung dieser Verpflichtung sollten die Vertragsparteien vorschreiben, dass entsprechende qualitative Angaben über die Emissionen des Tabakerzeugnisses auf jeder Packung oder Verpackung gemacht werden. Beispiele für solche Angaben sind "Der Rauch dieser Zigaretten enthält Benzol, einen bekanntermaßen krebserregenden Stoff" und "Durch Rauchen setzen Sie sich mehr als 60 krebserregenden Chemikalien aus". Die Vertragsparteien sollten verlangen, dass diese Informationen in Bereichen der Hauptdarstellungsfläche oder auf alternativen Darstellungsflächen gezeigt werden (z. B. an der Seite der Verpackung), die nicht von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen bedeckt sind.

34. Die Vertragsparteien sollten über Inhaltsstoffe und Emissionen des Tabaks auf der Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen keine quantitativen oder qualitativen Angaben verlangen, die darauf schließen lassen, dass eine bestimmte Markte weniger schädlich als eine andere ist. Dies gilt z. B. für Zahlenangaben zum Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt oder für Angaben wie "Diese Zigaretten weisen einen reduzierten Nitrosamingehalt auf".

35. Die oben stehenden drei Absätze sollten in Verbindung mit den Absätzen 43 – 45 gelesen werden.

VERFAHREN ZUR ENTWICKLUNG WIRKSAMER ANFORDERUNGEN AN VERPACKUNG UND ETIKETTIERUNG

Überlegungen zur Produktkategorie

36. In Artikel 11.1(b) des Übereinkommens wird von jeder Vertragspartei gefordert, wirksame Maßnahmen zu verabschieden und einzuführen, um zu gewährleisten, dass jede Packung oder Verpackung von Tabakerzeugnissen und jede Umverpackung und Etikettierung solcher Produkte gesundheitsbezogene Warnhinweise und Aussagen aufweisen. Es sollte keine Ausnahmen für kleine Firmen oder Marken oder für unterschiedliche Arten von Tabakerzeugnissen geben. Die Parteien sollten es in Erwägung ziehen, unterschiedliche gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen für unterschiedliche Tabakerzeugnisse wie Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Pfeifentabak, Bidis und Tabak für Wasserpfeifen vorzuschreiben, um den Schwerpunkt besser auf die speziellen mit dem jeweiligen Produkt in Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Auswirkungen legen zu können.

Unterschiedliche Verpackungsarten

37. Die Vertragsparteien sollten umfassende Kenntnisse über die vielen verschiedenen Arten von Tabakerzeugnissen, die es innerhalb ihres Rechtssystems gibt, haben und angeben, wie die vorgeschlagenen gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen auf jede Art und Form von Verpackung, z. B. Blechdosen, Kisten, Beutel, Schachteln mit Klappdeckel oder Schiebedeckel, Kartons, transparente Hüllen, durchsichtige Verpackungen oder Verpackungen für ein Einzelexemplar angewendet werden.

Ausrichtung auf Teilgruppen der Bevölkerung

38. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, auf spezielle Bevölkerungsgruppen wie z. B. Jugendliche ausgerichtete Warnhinweise zu entwerfen und die Anzahl der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und ihre Rotation entsprechend anzupassen.

Testen vor dem Inverkehrbringen

39. In Abhängigkeit von den verfügbaren Ressourcen und der Zeit sollten die Vertragsparteien Tests vor dem Inverkehrbringen in Erwägung ziehen, um die Wirksamkeit der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen in der geplanten Zielgruppe der Bevölkerung zu bewerten. Das Testen vor dem Inverkehrbringen ermöglicht die Feststellung unbeabsichtigter Auswirkungen, z. B. die versehentliche Steigerung des Rauchverlangens, sowie die Bewertung der kulturellen Angemessenheit. Es sollte in Erwägung gezogen werden, nicht mit der Tabakindustrie verbundene zivilgesellschaftliche Organisationen dazu aufzufordern, zu diesem Prozess beizutragen. Schließlich kann das Testen vor dem Inverkehrbringen weniger kostenintensiv sein als Änderungen einer rechtlichen Maßnahme in einem späteren Stadium.

40. Die Vertragsparteien sollten zur Kenntnis nehmen, dass das Testen vor dem Inverkehrbringen nicht langwierig, komplex oder teuer sein muss. Wertvolle Informationen können über einfache Fokusgruppen in der Zielbevölkerung gewonnen werden, und auch Internet-basierte Befragungen sind eine schnelle und kostengünstige Alternative. Das Testen vor dem Inverkehrbringen kann parallel zur Ausarbeitung gesetzlicher Maßnahmen erfolgen, um übermäßige Verzögerungen bei der Umsetzung zu vermeiden.

Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit

41. Die Vertragsparteien sollten die Öffentlichkeit über den Vorschlag, neue gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen einzuführen, informieren. Die Unterstützung in der Öffentlichkeit wird den Parteien dabei helfen, die neuen gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen einzuführen. Die Parteien sollten jedoch sicherstellen, dass die Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit die Umsetzung des Übereinkommens nicht unangemessen verzögern.

Förderung von Kommunikationsmaßnahmen

42. Die Einführung neuer gesundheitsrelevanter Warnhinweise und Aussagen ist wirkungsvoller, wenn sie von einer breiter angelegten, nachhaltigen Informations- und Aufklärungskampagne in der Öffentlichkeit begleitet wird. Die Medien sollten rechtzeitig informiert werden, da die Thematisierung in den Medien die aufklärende Wirkung der neuen gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen verstärken kann.

ENTWICKLUNG WIRKSAMER BESCHRÄNKUNGEN FÜR VERPACKUNG UND ETIKETTIERUNG

Vermeidung von irreführender oder täuschender Verpackung und Etikettierung

43. In Artikel 11.1(a) des Übereinkommens wird bestimmt, dass die Vertragsparteien ihrem nationalen Recht entsprechend wirksame Maßnahmen verabschieden und einführen sollen, um zu gewährleisten, dass die Verpackungen und Etikettierungen von Tabakerzeugnissen deren Verkauf nicht mit Mittel fördern, die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck über deren Eigenschaften, gesundheitliche Auswirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken, einschließlich etwaiger Begriffe, Beschreibungen, Warenzeichen, Bildzeichen oder sonstiger Zeichen, die unmittelbar oder mittelbar den falschen Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere Tabakerzeugnisse sei. Hierzu gehören unter anderem Begriffe wie "niedriger Teergehalt", "light", "ultra-light" oder "mild". Bei der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß Artikel 11.1(a) werden die Vertragsparteien nicht auf das Verbot der beschriebenen Begriffe beschränkt, sondern sollten auch in allen Sprachen Ausdrücke wie "extra", "ultra" und ähnliche Wendungen verbieten, die Verbraucher in die Irre führen können.

44. Die Vertragsparteien sollten die Angabe von Zahlen für Emissionsmengen auf der Verpackung und Etikettierung verbieten (z. B. für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid), auch wenn sie als Teil des Markennamens oder Warenzeichens eingesetzt werden. Der in Analysen mittels Abrauchmaschinen festgestellte Teer- und Nikotingehalt sowie sonstige Rauchemissionen stellen keine zulässigen Schätzungen für die Exposition des Menschen dar. Darüber hinaus gibt es keine schlüssigen epidemiologischen oder wissenschaftlichen Hinweise darauf, dass Zigaretten mit niedrigeren in einer Maschine erzeugten Rauchwerten weniger schädlich sind als Zigaretten mit höheren Rauchemissionswerten. Die Verkaufsförderung bei Zigaretten mit der Angabe des Teer- und Nikotingehalts führte zum Irrglauben, dass diese Zigaretten weniger schädlich seien.

45. Die Vertragsparteien sollten die Angabe von Haltbarkeitsdaten auf der Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen verhindern, wenn dies die Verbraucher irreführt oder täuscht, indem es sie daraus schließen lässt, dass der Gebrauch von Tabakerzeugnissen zu irgendeinem Zeitpunkt sicher ist.

Einfache Verpackung

46. Die Vertragsparteien sollten Maßnahmen in Erwägung ziehen, um die Verwendung von Logos, Farben, Markensymbolen oder Werbeinformationen auf Verpackungen einzuschränken oder zu verbieten mit Ausnahme von Marken- und Produktnamen, die in einer Standardfarbe und -schriftart dargestellt werden (einfache Verpackung). Dies kann die Wahrnehmbarkeit und Wirksamkeit von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen stärken und verhindern, dass die Verpackung die Aufmerksamkeit von ihnen ablenkt. Ebenso könnten Verfahren der Industrie zur Verpackungsgestaltung angegangen werden, die suggerieren, dass einige Produkte weniger schädlich als andere sind.

GESETZLICHE MASSNAHMEN

Ausarbeitung

47. Bei der Ausarbeitung gesetzlicher Maßnahmen im Hinblick auf die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen, sollten die Vertragsparteien Aspekte in Erwägung ziehen wie die Frage, wer für deren Verwaltung zuständig ist, sowie die Frage nach verfügbaren

Ansätzen zur Sicherstellung ihrer Einhaltung und Umsetzung sowie nach der Ebene oder den Ebenen der beteiligten Regierungen.

Verwaltung

48. Die Vertragsparteien sollten die Behörde bzw. die Behörden ermitteln, die für die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen bezüglich der Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen zuständig sind. Die Parteien sollten es in Erwägung ziehen zu gewährleisten, dass die entsprechende für Angelegenheiten der Tabakkontrolle zuständige Behörde dieselbe ist, die auch die gesetzlichen Maßnahmen verwaltet. Für den Fall, dass die Verwaltung im Zuständigkeitsbereich eines anderen Regierungsbereichs angesiedelt wird, sollte die zuständige Gesundheitsbehörde Vorgaben für Beschriftungsbestimmungen machen.

Reichweite

49. Die Vertragsparteien sollten gewährleisten, dass die Bestimmungen für Verpackung und Etikettierung aus Artikel 11 des Übereinkommens gleichermaßen auf alle innerhalb eines Rechtssystems verkauften Tabakerzeugnisse angewendet werden und dass innerhalb des Rechtssystems einer Vertragspartei keine Unterscheidung getroffen wird zwischen heimischen oder importierten oder für den Duty-free-Verkauf vorgesehen Erzeugnissen. Die Parteien sollten Umstände berücksichtigen, unter denen Maßnahmen auf exportierte Erzeugnisse angewendet würden.

Kosten

50. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass die Kosten für die Platzierung von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen sowie für Informationen zu Inhaltsstoffen und Emissionen auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen von der Tabakindustrie getragen werden.

Haftung

51. Gemäß Artikel 19 des Übereinkommens sollten die Vertragsparteien Vorkehrungen in Erwägung ziehen, um zu verdeutlichen, dass die Anforderungen, gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen anzubringen oder sonstige Informationen über ein Tabakerzeugnis zu vermitteln, keine sonstigen Verpflichtung der Tabakindustrie aufheben oder schmälern, z. B. die Verpflichtung, Verbraucher vor den gesundheitlichen Gefahren des Tabakgebrauchs und des Passivrauchens zu warnen.

Spezielle Bestimmungen

52. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass in ihren gesetzlichen Maßnahmen klare, detaillierte Ausführungen bereitgestellt werden, um die Möglichkeit für Tabakhersteller und Tabakimporteure zu begrenzen, bei der Einführung von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen abzuweichen, und um Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Tabakerzeugnissen zu vermeiden. Beim Entwurf solcher Maßnahmen sollten die Parteien unter anderem die folgende Liste durchgehen:

- Verpackung und Produkte (s. bitte Absatz 37);

- Sprache(n), in der/denen die vorgeschriebenen Texte der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen sowie Informationen über die Inhaltsstoffe und Emissionen auf Verpackungen verfasst wurden, z. B. in welcher Form die Sprachen erscheinen sollten, wenn es mehr als eine Sprache gibt;

- Rotationsverfahren und Zeitrahmen, z. B. die Anzahl der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen, die gleichzeitig erscheinen sollen, sowie Bestimmungen zu Übergangsphasen und Fristen, in denen neue gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen erscheinen müssen;

- Vertriebsverfahren, um eine gleichmäßige Darstellung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen auf Einzelhandelsverpackungen zu erzielen, nicht nur für jede Markenfamilie sondern auch für jede Marke innerhalb der Markenfamilie sowie für jede Verpackungsgröße und –art;

- wie Text, bildliche Darstellungen und Piktogramme von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen tatsächlich auf der Verpackung erscheinen sollten (mit Ausführungen zur Platzierung, Formulierung, Größe, Farbe, Schriftart, Layout, Druckqualität), auch bei Beilagen und Anlagen sowie bei innen angebrachten Aussagen;

- ggf. unterschiedliche gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen bei unterschiedlichen Arten von Tabakerzeugnissen;

- ggf. Quellenangabe mit ihrer Lokalisierung, Text und Schriftart (ähnlich spezifische Angaben wie bei den gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen selbst); sowie

- Verbot der Verkaufsförderung mit Mitteln, die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck zu erwecken, entsprechend Artikel 11.1(a) des WHO-Rahmenübereinkommens.

Vorlage

53. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, eine Vorlage zur Verfügung zu stellen, das qualitativ hochwertige visuelle Beispiele dafür beinhaltet, wie alle gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen sowie sonstige Informationen auf der Verpackung erscheinen sollen. Eine Vorlage ist insbesondere dann nützlich, wenn die in den gesetzlichen Maßnahmen verwendete Sprache nicht ausreichend eindeutig ist.

Anhaftende Beschriftungen und Einbände

54. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Kästchen, Einbände, Manschetten, Umhüllungen und Werbebeilagen und –anlagen der Tabakhersteller die gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen nicht unleserlich machen, überdecken oder untergraben. Zum Beispiel könnten anhaftende Beschriftungen nur dann erlaubt sein, wenn sie nicht entfernt werden können und nur auf Metall- oder Holzbehältern eingesetzt werden, die andere Produkte als Zigaretten enthalten.

Gesetzliche Verantwortung für die Einhaltung

55. Die Vertragsparteien sollten festlegen, dass die Hersteller, Importeure, Großhändler und Einzelhandelseinrichtungen, die Tabakerzeugnisse verkaufen, die gesetzliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpackungs- und Etikettierungsmaßnahmen tragen.

Strafen

56. Um von einer Nichtbefolgung des Gesetzes abzuschrecken, sollten die Vertragsparteien eine Reihe von Bußgeldern oder Strafen festlegen, die der Schwere des Verstoßes und dem Aspekt, ob es sich um einen wiederholten Verstoß handelt, angemessen sind.

57. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, sonstige dem Rechtssystem oder der Kultur des Staates entsprechende Strafen einzuführen, die auch die Schaffung und Durchsetzung des Straftatbestands sowie die vorläufige Aufhebung, Beschränkung oder endgültige Aufhebung der Geschäfts- und Importlizenzen umfassen können.

Durchsetzungsbefugnisse

58. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, den Durchsetzungsbehörden die Befugnis zu erteilen, gegen das Gesetz Verstoßende anzuweisen, nicht den Bestimmungen entsprechende Tabakerzeugnisse zurückzurufen und dabei die aus dem Rückruf resultierenden Kosten zu tragen, sowie die Befugnis, alle für angemessen erachteten Sanktionen zu verhängen, z. B. Beschlagnahme und Zerstörung von nicht den Bestimmungen entsprechenden Erzeugnissen. Darüber hinaus sollten die Parteien in Erwägung ziehen, die Namen der Straftäter sowie die Art der Straftat zu veröffentlichen.

Lieferfrist

59. Um die rechtzeitige Einführung von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen zu gewährleisten, sollte in gesetzlichen Maßnahmen eine einzige Frist bestimmt werden, zu der Hersteller, Importeure, Großhändler und Einzelhändler nur noch Tabakerzeugnisse liefern dürfen, die den neuen Anforderungen entsprechen. Die dazu gewährte Zeit muss nur lang genug sein, um den Herstellern und Importeuren die Organisation des Drucks neuer Verpackungen zu ermöglichen. Es wurde überlegt, dass ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Inkrafttreten der gesetzlichen Maßnahmen in den meisten Umständen ausreichen sollte.

Prüfung

60. Die Vertragsparteien sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Ausarbeitung gesetzlicher Maßnahmen für die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen keine einmalige Aufgabe ist. Gesetzliche Maßnahmen sollten regelmäßig geprüft und aktualisiert werden, da neue Erkenntnisse erlangt werden und sich bestimmte gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen abnutzen. Die Parteien sollten ihre Erfahrungen beim Einsatz von Maßnahmen für Verpackung und Etikettierung, die Erfahrungen aus anderen Rechtssystemen sowie die Verfahren der Industrie auf diesem Gebiet berücksichtigen. Solche Prüfungen oder Aktualisierungen können dabei helfen, Schwachstellen und Regelungslücken zu ermitteln und Bereiche hervorzuheben, in denen die in den Maßnahmen verwendete Sprache verdeutlicht werden sollte.

DURCHSETZUNG

Infrastruktur und Budget

61. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen sicherzustellen, dass die notwendige Infrastruktur für Befolgungs- und Durchsetzungsmaßnahmen vorhanden ist. Die Parteien sollten auch die Bereitstellung eines Budgets für solche Tätigkeiten in Erwägung ziehen.

Strategien

62. Um die Einhaltung der Maßnahmen zu stärken, sollten die Vertragsparteien die Beteiligten über die Anforderungen des Gesetzes informieren, bevor dieses in Kraft tritt. Für unterschiedliche Beteiligte können unterschiedliche Strategien erforderlich sein, z. B. jeweils für Tabakhersteller, Importeure und Einzelhändler.

63. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, Inspektoren oder Vollzugsbeamte einzusetzen, um regelmäßige Stichprobenkontrollen von Tabakerzeugnissen in Produktions- und Importeinrichtungen sowie am Verkaufsort durchzuführen um sicherzustellen, dass Verpackung und Etikettierung dem Gesetz entsprechen. Es ist nicht erforderlich, ein neues Inspektionssystem zu schaffen, wenn bereits Mechanismen bestehen, die nach Bedarf auf das Überprüfen von Geschäftsräumen ausgeweitet werden könnten. Gegebenenfalls sollten die Beteiligten darüber informiert werden, dass Tabakerzeugnisse regelmäßigen Stichprobenkontrollen am Verkaufsort unterliegen.

Reaktion auf Nichtbefolgung

64. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass ihre Vollzugsbehörden darauf vorbereitet sind, rasch und entschieden auf Fälle von Nichtbefolgung zu reagieren. Starke, rechtzeitige Reaktionen auf frühe Fälle verdeutlichen, dass die Befolgung der Regelungen erwartet wird, und erleichtern die künftige Durchsetzung. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, die Ergebnisse von Durchsetzungsmaßnahmen zu veröffentlichen, um entschlossen die Botschaft zu vermitteln, dass jede Nichtbefolgung aufgedeckt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Anzeigen

65. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, die Öffentlichkeit zu ermutigen, Verstöße anzuzeigen, um die Befolgung des Gesetzes weiter zu fördern. Es könnte sich als hilfreich erweisen, eine Durchsetzungskontaktstelle einzurichten, bei der vermeintliche Fälle von Nichtbefolgung angezeigt werden können. Die Parteien sollten gewährleisten, dass Anzeigen untersucht sowie rechtzeitig und sorgfältig bearbeitet werden.

KONTROLLE UND BEWERTUNG VON MASSNAHMEN BEI VERPACKUNG UND ETIKETTIERUNG

66. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, ihre Maßnahmen bei Verpackung und Etikettierung zu kontrollieren und zu bewerten, um ihre Wirkung zu beurteilen sowie Bereiche zu ermitteln, in denen Verbesserungen notwendig sind. Kontrolle und Bewertung erweitern darüber hinaus die vorhandenen Erkenntnisse, die für andere Parteien bei der Umsetzung von Maßnahmen bei Verpackung und Etikettierung hilfreich sein können.

67. Die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen in der Tabakindustrie sollte unverzüglich nach Inkrafttreten der gesetzlichen Maßnahmen eingeleitet und anschließend regelmäßig durchgeführt werden.

Auswirkungen auf Bevölkerungsgruppen

68. Es ist wichtig, die Auswirkungen der Maßnahmen bei Verpackung und Etikettierung auf die Zielgruppen in der Bevölkerung zu beurteilen. Die Vertragsparteien sollten dabei in Erwägung ziehen, Aspekte zu bewerten wie Wahrnehmbarkeit, Verständlichkeit, Glaubwürdigkeit, Informationsgehalt, Wiedererkennungswert und persönliche Bedeutung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen, Wissen um gesundheitliche

Zusammenhänge und Wahrnehmung der Risiken, Absicht einer Verhaltensänderung und tatsächliche Verhaltensänderungen.

Grundlagen- und Folgestudien

69. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, Strategien zu verabschieden, um die Auswirkungen der Maßnahmen bei Verpackung und Etikettierung sowohl vor als auch nach ihrer Umsetzung in regelmäßigen Zeitabständen zu bewerten.

Ressourcen

70. Das Ausmaß und die Komplexität der Aktivitäten zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen bei Verpackung und Etikettierung werden bei den Vertragsparteien unterschiedlich sein je nach den Zielsetzungen und der Verfügbarkeit von Ressourcen und Fachwissen.

Verbreitung

71. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, die durch die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen und durch die Bewertung ihrer Auswirkungen zusammengetragenen Ergebnisse zu veröffentlichen oder anderen Parteien und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

72. Die internationale Zusammenarbeit ist wesentlich für den Fortschritt in einem so bedeutenden, sich ständig wandelnden Bereich wie der Tabakkontrolle. Verschiedene Artikel des Übereinkommens sorgen für den Austausch von Wissen und Erfahrungen, um den Fortschritt bei der Umsetzung mit besonderem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen von dem Übereinkommen beigetretenen Entwicklungsländern und Vertragsparteien im Übergang zur Marktwirtschaft zu fördern. Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Förderung des Transfers technischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Fachwissens gemäß Artikel 22 würde die Umsetzung von Artikel 11 des Übereinkommens global stärken. Ein Beispiel für eine solche Zusammenarbeit wäre die schnelle, einfache und kostenlose Bereitstellung von Lizenzen durch eine Vertragspartei für andere Rechtssysteme, die ihre bebilderten gesundheitsrelevanten Warnhinweise verwenden möchten. Die internationale Zusammenarbeit würde ebenfalls dabei helfen, einheitliche und exakte Informationen über Tabakerzeugnisse weltweit zur Verfügung zu stellen.

73. Die Vertragsparteien sollten sich bemühen, rechtliche und sonstige Fachkenntnisse über die Reaktionen auf Argumente der Tabakindustrie gegen Maßnahmen im Bereich der Verpackung und Etikettierung auszutauschen.

74. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, die Berichte anderer Parteien gemäß Artikel 21 des Übereinkommens durchzugehen, um ihr Wissen über internationale Erfahrungen im Hinblick auf Verpackung und Etikettierung zu erweitern.